



**VERGABEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG**  
Regierungspräsidium Karlsruhe

**1 VK 33/11 und 34/11**

**Beschluss**

Im Vergabenachprüfungsverfahren der Firma

**xxx**

**- Antragstellerin -**

**Verfahrensbevollmächtigte:**

Rechtsanwälte xxx

g e g e n

**Stadt xxx**

**- Antragsgegnerin -**

**Weitere Beteiligte:**

**Beigeladene zu 1 VK 33/11:**

**Firma xxx**

**- Beigeladene Ziffer 3-**

**Beigeladene zu 1 VK 34/11:**

**Firma xxx**

**- Beigeladene Ziffer 4 -**

**Verfahrensbevollmächtigte:**

**xxx**

**betreffend die Vergabe der Ingenieurleistungen beim Bauvorhaben „Neubau Hauptfeuerwache und Leitstelle“ in den Fachbereichen Heizung/Lüftung/Sanitär (Verfahren 1 VK 33/11) und in dem Fachbereich Elektro (Verfahren 1 VK 34/11)**

hat die Vergabekammer durch den Vorsitzenden Oberregierungsrat Eiermann, den hauptamtlichen Beisitzer Stadtrechtsdirektor Mevius und den ehrenamtlichen Beisitzer Dipl.-Ing.(FH) Kindl am 18.07. 2011 nach mündlicher Verhandlung beschlossen:

1. Die Nachprüfungsanträge werden abgelehnt.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens.

Die bei der Vergabekammer entstandenen Kosten werden auf xxx € festgesetzt.

3. Die Antragstellerin trägt die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstandenen notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin und der Beigeladenen Ziff.4. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für die Beigeladene Ziff.4 wird für notwendig erklärt.
4. Die Beigeladene Ziff.3 trägt die entstandenen notwendigen Aufwendungen selbst.

## **Gründe**

### **I.**

Die Antragsgegnerin, die Stadt xxx, hat die Vergabe von Ingenieurleistungen der technischen Gebäudeausrüstung Heizung/Lüftung/Sanitär (im folgenden H/L/S) für den Neubau der Hauptfeuerwache und Leitstelle im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften im Verhandlungsverfahren als beschleunigtes Verfahren ausgeschrieben (vgl. Ausschreibungsbekanntmachung mit der TED-Dokumentennummer: xxx). Des Weiteren hat die Antragsgegnerin die Vergabe von Ingenieurleistungen der technischen Gebäudeausrüstung Elektro (im folgenden E) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften im Nichtoffenen Verfahren ausgeschrieben (vgl. Ausschreibungsbekanntmachung mit der TED-Dokumentennummer: xxx).

Bestandteil der der VOF unterliegenden Ausschreibung der Antragsgegnerin ist eine Kostenschätzung für das Bauwerk mit ca. xxx € (Netto), davon geschätzte Kosten für Heizung/Lüftung /Sanitär in Höhe von xxx € und für Elektro in Höhe von xxx € (Netto).

Als Zuschlagskriterium wurde unter Punkt IV. 2.1) der Bekanntmachung angegeben, der Zuschlag werde auf dasjenige Angebot erteilt, welches „als wirtschaftlich günstigstes Angebot die nachstehenden Kriterien

1. Präsentation eines vergleichbaren Projekts. Gewichtung 35
2. Vorstellung des Büros. Gewichtung 25
3. Vorstellungs- und Arbeitsweise. Gewichtung 25
4. Büroausstattung. Gewichtung 5
5. Honorar. Gewichtung 5
6. Gesamteindruck der Präsentation. Gewichtung 5“

zu bewerten ist.

Die Antragstellerin hat sich daraufhin für das ausgeschriebene Verhandlungsverfahren beworben und wurde von der Antragsgegnerin zu einem Verhandlungsgespräch eingeladen. In diesem Einladungsschreiben sind die Auftragskriterien wie folgt von der Antragsgegnerin festgelegt worden:

### **„Präsentation eines vergleichbaren Projekts**

- Vergleichbarkeit mit dem anstehenden Projekt. Gewichtung 20
- Vorstellung interessanter Ideen des Projekts. Gewichtung 15

### **Vorstellung des Büros**

- Projektleiter (fachlicher Lebenslauf, Referenzprojekte). Gewichtung 15
- Projektteam (Größe, Organisation). Gewichtung 10

### **Vorgehens- und Arbeitsweise**

- Methoden der Terminverfolgung. Gewichtung 10
- Methoden der Kostenverfolgung. Gewichtung 10
- Dokumentation des Projektablaufs. Gewichtung 5
- **Büroausstattung. Gewichtung 5**
- **Honorar. Gewichtung 5**

### ➤ **Gesamteindruck der Präsentation. Gewichtung 5.**

Nach den im Rahmen des Verhandlungsverfahrens durchgeführten Verhandlungsgesprächen am 02. März für den Bereich H/L/S und am 14. März für den Bereich E wurde der Antragstellerin von der Antragsgegnerin mitgeteilt, dass sie den zweiten Rang erreicht habe. Die Antragsgegnerin beabsichtigte, die jeweils beigeladenen Büros mit den weiteren Planungen zu beauftragen. Die Antragstellerin hat mit anwaltlichem Schriftsatz vom 18. März 2011 Verfahrensfehler der Antragsgegnerin gerügt. Die Antragsgegnerin reagierte auf diese Rüge mit Schreiben vom 22. März 2011. Darin hat die Antragsgegnerin ausgeführt, dass für die Bewertung nicht nur auf die Funktion der Feuerwehrcachen, sondern auch auf vergleichbare Projekte, d.h. auf Projekte mit vergleichbarer Komplexität Bezug genommen worden sei. Des Weiteren wurde die Verteilung der Punktzahl an die Antragstellerin dargelegt. Daraufhin reichte die Antragstellerin am 30. März 2011 die Nachprüfungsanträge in den Fachberei-

chen Heizung/Lüftung/Sanitär (Verfahren 1 VK 15/11) und im Fachbereich Elektro (Verfahren 1 VK 16/11) ein.

In den beiden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundenen Verfahren hat die Vergabekammer am 04.Mai 2011 entschieden, dass der Nachprüfungsantrag begründet sei, weil die Antragstellerin durch die lückenhaft dokumentierte inhaltliche Bewertung in ihren Rechten nach § 97 GWB i.V.m. § 12 und § 20 VOF verletzt sei, weil eine die Beigeladene in unzulässigerweise begünstigende Wertung mangels unzureichender Nachvollziehbarkeit der einzelnen Bewertungsentscheidungen in den Vergabeakten nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Antragsgegnerin wurde bei fortbestehender Beschaffungsabsicht aufgegeben, das Vergabeverfahren ab dem Zeitpunkt nach der Präsentation unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen, erneut in die Angebotswertung einzutreten und diese hinreichend nachvollziehbar zu dokumentieren.

Hierzu wird im Beschluss vom 04.Mai 2011 unter Ziff. 2 wie folgt ausgeführt:

„Bei der Wiederholung dieser Verfahrensschritte sind nach der Auffassung der Vergabekammer insbesondere folgende Punkte hinreichend zu beachten:

Alle Präsentationen in allen Rängen sind nachvollziehbar zu bewerten und zu dokumentieren. Die in der Dokumentation enthaltenen Angaben und Gründe müssen detailliert, wahrheitsgemäß und verständlich dargestellt werden, dass sie für einen objektiven Betrachter nachvollziehbar sind.

In der mündlichen Verhandlung wurde erörtert und von den Beteiligten unwidersprochen als möglich angesehen, dass die Wertung auch noch in Anbetracht der durch das Vergabenachprüfungsverfahren verstrichenen Zeit mehrere Monate nach den geführten Gesprächen sach- und fachgerecht durchgeführt werden kann. Die Vergabekammer geht davon aus, dass jedenfalls in gemeinsamen Gesprächen der Beurteiler, die Gründe für die jeweilige Beurteilung ggf. auch die Gründe für eine unzutreffende Beurteilung, auch nach dieser Zeit herausgearbeitet werden können.

Bei der Bewertung der Präsentation eines vergleichbaren Projektes ist die Vergleichbarkeit mit dem anstehenden Projekt in Bezug auf temporäre und funktionale Aspekte der gestellten Aufgabe (vgl. § 20 Abs. 1 VOF) zu bewerten und zu dokumentieren. Nach Auffassung der Vergabekammer müssen vergleichbare Objekte nicht identisch mit dem ausgeschriebenen Projekt sein. Es kommen Planungen für Referenzprojekte in Betracht, die etwas mit der „gestellten Aufgabe“ im

Sinne des § 20 Abs. 1 VOF zu tun haben bzw. Aussagekraft für deren Lösung besitzen. Vergleichbare Planungsleistungen sind gleichartig, wenn sie der ausgeschriebenen Leistung nahe kommen und dieser entsprechend ähneln. Diese Auslegung des Begriffs wird auch regelmäßig dem Sinn des Vergabeverfahrens und dem Wettbewerb gerecht, da ansonsten in einem solchen Fall alle Bewerber, die die ausgeschriebene Leistung bisher nicht oder nicht so in ihrem Programm hatten, von vorneherein ausgeschlossen wären. Dieses Kriterium darf nicht eine Marktsegmentierung bewirken, sondern ist im Sinne der Ziele des Vergaberechts zu verstehen. Neben der Begründung für die tatsächliche Punktevergabe sollte aus der Dokumentation ersichtlich sein, dass die Referenzplanungsleistungen einer Wertung zugeführt und mit den ausgeschriebenen Planungsleistungen verglichen wurden.

Als Unterkriterium zur Vorstellung des Büros werden beim Projektleiter fachlicher Lebenslauf und Referenzprojekte aufgeführt. Es sollte aus der Dokumentation erkennbar sein, inwiefern der fachliche Lebenslauf und die Referenzprojekte beim Projektleiter Einfluss auf die Punktevergabe genommen haben.

Die Begründungen sollten idealerweise über nur wenige Stichpunkte hinausgehen.

Die Wertung ist zeitnah zu wiederholen und zu dokumentieren. „

Das Ergebnis der neuerlichen Wertung und die beabsichtigte Beauftragung der Beigeladenen wurde der Antragstellerin mitgeteilt, während die Antragstellerin wiederum nur den 2. Rang erreicht habe. Die Antragstellerin hat beim Fachbereich H/L/S - 83 Punkte (Beigeladene Ziff. 3 - 93 Punkte) und im Fachbereich E - 89 Punkte (Beigeladene Ziff. 4 - 93 Punkte) erreicht. Nach anwaltlicher Rüge wurden wiederum Nachprüfungsanträge gestellt.

Die Antragstellerin moniert eine ergebnisorientierte und willkürliche Bewertung, was sich vorallem aus der Punktebewertung im Einzelnen zu 1 a und 1 b (Vergleichbarkeit mit dem anstehenden Projekt und Vorstellung interessanter Ideen des Projekts), 2 a (Projektleiter), 3 (Vorgehens - und Arbeitsweise) und 6 (Gesamteindruck der Präsentation) ergebe.

Die Antragstellerin stellt in der mündlichen Verhandlung am 18.07.2011 die Anträge aus den Schriftsätzen vom 14. und 15. Juni 2011.

Die Antragsgegnerin beantragt unter Bezugnahme auf ihre Schriftsätze vom 27. Juni 2011 die Zurückweisung.

Die Beigeladene Ziffer 4 trägt im Schriftsatz vom 13.07.2011 sinngemäß in Streitgenossenschaft zur Antragsgegnerin vor und stellt im Schriftsatz sinngemäß den gleichlautenden Antrag wie die Antragsgegnerin. In der mündlichen Verhandlung, an der sich die Beigeladene Ziff. 4 aktiv beteiligt hat, wurde der schriftsätzlich gestellte Antrag wiederholt.

Die Beigeladene Ziffer 3 war in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten. Die beiden Verfahren wurden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Den Beteiligten wurde im Nachprüfungsverfahren Akteneinsicht hinsichtlich der Vergabevermerke und aller (Einzel-) Bewertungen der Verhandlungsgespräche gewährt.

In der mündlichen Verhandlung vom 18.07.2011 wurde mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage zu den einzelnen Punkten umfassend erörtert.

Zum übrigen Vorbringen der Beteiligten sowie zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die eingereichten Schriftsätze samt Anlagen sowie auf die Vergabeakten der Antragsgegnerin Bezug genommen, die der Kammer auch vorlagen (jeweils 1 Ordner Verfahrensakte und 1 Ordner Originalbewerbungen zu den Fachbereichen H/L/S und E).

## **II.**

Die Nachprüfungsanträge sind zulässig, aber unbegründet.

**A:**  
**Zulässigkeit**

1. Die Vergabekammer Baden-Württemberg ist für die zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundenen Nachprüfungsanträge zuständig. Die Vergabestelle als öffentlicher Auftraggeber hat ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich der Vergabekammer Baden-Württemberg. Mit der EU-weiten Ausschreibung in den beiden Fachbereichen hat die Antragsgegnerin einen öffentlichen Auftrag im Sinne von § 99 GWB ausgeschrieben, der die maßgeblichen Schwellenwerte für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach der VOF nach ihrer Schätzung überschreitet.
  
2. Die Antragstellerin ist antragsbefugt nach § 107 Abs. 2 GWB. Die Antragsbefugnis setzt - kumulativ - voraus, dass ein antragsbefugtes Unternehmen ein Interesse am Auftrag hat, eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht, dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht und ein allgemeines Rechtsschutzinteresse (noch) besteht. Mit ihrer Präsentation in den beiden Fachbereichen hat die Antragstellerin ihr Interesse am Auftrag bekundet. Der drohende Schaden liegt im Verlust der Zuschlagschance. Die Antragstellerin geht davon aus, dass sie bei Verwendung der angekündigten Bewertungskriterien und sachgerechter Bewertung eine verglichen zur Beigeladenen im jeweiligen Fachbereich bessere Bewertung hätte erfahren müssen, hier aber eine die Beigeladene begünstigende Wertung stattgefunden habe, ohne dass dies nachvollziehbar begründet sei. Die Antragstellerin hat insbesondere die Wertung als vergaberechtswidrig angegriffen, dass die einzelne Punktevergabe, die sich aus der Vergabeakte ergebe, intransparent sei. Sie hat damit dargestellt, dass es auch bei einer Neuwertung in Anbetracht der vorgetragenen Umstände nicht notwendigerweise bei der gleichen Bieterreihenfolge bleiben müsse und nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Vertrag mit ihr abzuschließen sei.

Die Möglichkeit einer Verschlechterung der Aussichten des den Nachprüfungsantrag stellenden Bieters in Folge der Nichtbeachtung der Vergabevorschriften (vgl. Beschluss des BGH vom 10.11.2009 - X ZB 8/09) reicht nach Auffassung der Vergabekammer aus und ist mit Blick auf den 2. Rang in der Punktbewertung hinreichend ersichtlich. Die Antragsbefugnis war deshalb zu bejahen.

3. Der Antrag erfüllt die formellen Voraussetzungen des § 108 GWB und der Vergaberechtsverstoß ist auch rechtzeitig gerügt nach § 107 Abs. 3 GWB.

## **B: Begründetheit**

Die Nachprüfungsanträge sind unbegründet. Die Antragstellerin wird durch die Wertung der Angebote nicht in ihren Rechten nach § 97 Abs.1 und 7 GWB i.V.m. § 12 und § 20 VOF verletzt. Die Vergabekammer kann keine die Beigeladene in unzulässigerweise begünstigende und die Antragstellerin in unzulässigerweise benachteiligende, beurteilungsfehlerhafte Wertung der einzelnen Bewertungsentscheidungen erkennen, welche die Untersagung des Zuschlages an die Beigeladenen und die Nichtweiterführung des Vergabeverfahrens rechtfertigt.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass dem öffentlichen Auftraggeber bei der Ausgestaltung des Vergabeverfahrens ein grundsätzlich weiter Beurteilungs- und Ermessensspielraum zusteht, der durch die Nachprüfungsinstanz nur eingeschränkt kontrollierbar ist. Dies gilt auch für die Wahl der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung, die grundsätzlich nur gewährleisten müssen, dass das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhält (OLG München, Beschluss vom 27.01.2006, Verg 1/06; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.05.2005, Verg 8/05).

Das Verhandlungsverfahren nach der VOF ist dadurch gekennzeichnet, dass der Auftraggeber erhebliche Ermessensspielräume hat, insbesondere bei der Bewertung. Der Antragsgegnerin steht bei der Wertung, beispielsweise bei der Präsentation eines vergleichbaren Projektes, ein Beurteilungsspielraum zu. Beanstandungen können sich deshalb nur auf das eventuelle Zugrundelegen eines falschen Sachverhalts, die Nichteinhaltung allgemeiner Wertungsmaßstäbe sowie auf das Vorliegen einer Ungleichbehandlung, Willkür oder sachfremder Erwägungen stützen.

Die Vergabekammer hat unter zur Grundlegung dieses Maßstabs die Beanstandungen im Einzelnen geprüft und konnte im Ergebnis nicht feststellen, dass die Antragsgegnerin bei ihrer Vergabeentscheidung die Grenzen des ihr eingeräumten Ermessens willkürlich überschritten hätte. Vielmehr geht die Kammer davon aus, dass die Antragsgegnerin unter Beachtung der Vorgaben des Beschlusses vom 04.Mai 2011 die Wertungen für alle „noch im Rennen befindlichen“ Bieter ab dem Zeitpunkt nach der Präsentation wiederholt, erneut bewertet sowie hinreichend nachvollziehbar dokumentiert hat. Nach den für die Kammer glaubhaften Bekundungen der in der mündlichen Verhandlung anwesenden städtischen Bediensteten wurde die Neubewertung anhand der anlässlich der Verhandlungsgespräche gefertigten Handaufschriebe vorgenommen. Die Dokumentation der Neubewertungen aller Verhandlungsgespräche, welche am 16.05.2011 für den Fachbereich H/L/S und am 23.05.2011 für den Fachbereich Elektro stattgefunden haben, gliedert sich in eine Einführung sowie die Einzelbewertungen.



Die Beanstandungen der Antragstellerin gegen die inhaltliche Bewertung sind nach Auffassung der Vergabekammer nicht geeignet, ihren Anträgen zum Erfolg zu verhelfen. Die Kriterien wurden in der mündlichen Verhandlung erörtert.

Hierzu wird im Einzelnen wie folgt ausgeführt:

## **1. Präsentation eines vergleichbaren Projekts**

### **a) Vergleichbarkeit mit dem anstehenden Projekt**

Soweit die Antragstellerin moniert, dass die Antragsgegnerin vermeintlich neue Aspekte im Sinne von unzulässigen nachträglichen Unterkriterien eingeführt habe, kann dem nicht gefolgt werden.

In der Einführung der Dokumentation hat die Antragsgegnerin dargelegt, auf welche Aspekte der Vergleichbarkeit bei der Präsentation abzustellen war. Die Funktionalität des Projektes, der temporäre Aspekt der Nutzung, die technischen Anforderungen an die Nutzung sowie die Frage der vom Bewerber selbst erbrachten Leistungsphasen bei diesem Projekt sind zulässige Aspekte der Vergleichbarkeit. Die Aufgliederung der Aspekte mit dem hohen Stellenwert hinsichtlich der Funktionalität entspricht gerade dem Hinweis der Vergabekammer. Die Antragstellerin hat im Übrigen die volle Punktzahl von 20 erreicht, bis auf einen Abzugspunkt im Fachbereich Elektro für „selbst erbrachte Leistungsphasen“. Dass der Umstand, dass die Antragstellerin bei dem Referenzprojekt xxx nicht alle Grundleistungen der HOAI erbracht hat, zu einem Punktabzug führt, erscheint nicht willkürlich. Im Verhandlungsgespräch bestätigten die Vertreter der Antragstellerin, dass beim vorgestellten Projekt die Leistungsphasen 1 - 3 selbst erbracht wurden und ansonsten lediglich die Oberbauleitung hatte und die funktionale Ausschreibung für den Generalunternehmer realisiert habe.

Die Punkteabzüge bei der Beigeladenen Ziff. 4 bei Funktionalität mit 3 Punkten und beim temporären Aspekt mit 2 Punkten zeigen, dass die Vergleichbarkeit hinterfragt wurde. Beim Neubau des Großgetriebewerks xxx führt der nicht unterbrechungsfreie Mehrschichtbetrieb zum Punktabzug beim temporären Aspekt. Beim Feuerwehrgerätehaus führt die geringere Komplexität und Größenordnung zum Punktabzug bei der Funktionalität. Es erscheint nicht willkürlich, dass keine höheren Punkteabzüge erfolgt sind. Die gleiche Einschätzung gilt für den Fachbereich H/L/S.

**b) Vorstellung interessanter Ideen des Projekts**

Die Antragstellerin hat hier im Fachbereich H/L/S 10 von 15 Punkten und im Fachbereich E 11 Punkte erreicht, wohingegen die Beigeladenen 14 bzw. 15 Punkte erreicht haben.

Der Punktabzug bei der Antragstellerin im Fachbereich H/L/S resultiert aus den theoretisch abgehandelten innovativen Ansätzen mit der Darstellung an allgemeinen Forschungsprojekten. Eine Umsetzung an den Referenzprojekten wurde nicht erläutert. Die Ideen (Kraft-Wärme-Kopplung, Monitoring, Photovoltaik und Regenwassernutzung für Autowäsche und Toiletten) wurden in diesem Fachbereich vollständig in der Einzelbewertung erfasst.

Die Beigeladene Ziff.3 hat die benannten Ideen detailliert und nachvollziehbar an den Referenzobjekten erläutert (bei Sanitär mit Punktabzug, da nur wenige Vorschläge diesbezüglich unterbreitet wurden).

Die Vergabekammer kann hierbei Beurteilungsfehler nicht erkennen.

Der Punktabzug bei der Antragstellerin im Fachbereich E wird damit begründet, dass die als interessant und am Projekt umgesetzten Ideen (Kraft-Wärme-Kopplung, Blockheizkraftwerk, Photovoltaikanlage, Netzersatzanlage) keine besonderen innovativen Ansätze beinhalten und die Netzersatzanlage eine Notwendigkeit darstelle. Der in der mündlichen Verhandlung anwesende Geschäftsführer der Antragstellerin xxx, welcher auch an dem Verhandlungsgespräch im Fachbereich E teilgenommen hatte, führte ergänzend zur Netzersatzanlage/Stromversorgung aus und monierte die Unvollständigkeit der Dokumentation, da er auch VOIP (bedeutet „Telefonieren über das Internet“) als interessante Idee des Projekts vorgestellt habe. Der für die technische Gebäudeausrüstung zuständige Vertreter der Antragsgegnerin nahm hierzu Stellung und äußerte, dass er am 17.02.2011 die Idee des Telefonierens über das Internet wohl deshalb nicht notiert habe, weil er darin keine interessante Idee des Projekts erkennen konnte und er dieser Überzeugung auch heute noch sei. Die Vergabekammer kann darin einen relevanten Beurteilungsfehler nicht erkennen. Der Punktabzug in dieser Höhe kann von der Vergabekammer nicht beanstandet werden.

Die Beigeladene hat im Fachbereich E die volle Punktzahl erreicht. Dies wird damit begründet, dass die detailliert und nachvollziehbar an den Projekten erläuterten Maßnahmen zu einer Minimierung des elektrischen Primärenergieverbrauches führen. Als interessante Ideen hat die Beigeladene Ziff.4 Synergieeffekte bei der Energieversorgung (EVU/Kunde), den Einsatz energieeffi-

zienter Transformatoranlagen, die Lage von elektrischen Betriebsräumen, dezentrale Kompensationsanlagen, Vorschläge für die Beleuchtungs- und Jalousiensteuerung, Visualisierung von Gebäudezuständen, zentrale Abschaltung elektrischer Anlagen und Einbau einer Photovoltaikanlage benannt. Vor dem Hintergrund, dass eine dezentrale Kompensationsanlage sowie zentrale Abschaltungen elektrischer Anlagen allgemein augenscheinlich bei Industrieanlagen von Bedeutung sein können, erschließt sich die Relevanz dieser beiden Ideen für eine Rettungs- und Feuerwache nicht aus der Dokumentation der Einzelbewertung ( siehe zum Erfordernis einer Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berücksichtigung nachgeschobener , ergänzender Gründe der Vergabestelle für bestimmte Entscheidungen im Nachprüfungsverfahren : BGH , Beschluss vom 08.02.2011 - X ZB 04/10, Ibr 2011,225). Die Antragsgegnerin hat in der mündlichen Verhandlung ergänzend vorgetragen, dass sie das von der Beigeladenen Ziff. 4 vorgestellte „Gesamtpaket“ von Maßnahmen mit dem Ziel der Minimierung des elektrischen Primärenergieverbrauchs beeindruckt und überzeugt habe und somit die gegebene Punktzahl berechtigt sei. Diese Einschätzung ist nach Auffassung der Vergabekammer noch vom Beurteilungsspielraum der Antragsgegnerin gedeckt. Aber auch wenn hier möglicherweise ein Punktabzug zu machen gewesen wäre, würde er nach Auffassung der Vergabekammer nicht in der Höhe ausfallen, dass die Antragstellerin den Punktevorsprung der Beigeladenen Ziff. 4 aufholen könnte.

## **2. Vorstellung des Büros**

### **a) Projektleiter**

Im Fachbereich H/L/S hat der Projektleiter der Antragstellerin für die persönliche Vorstellung null Punkte erhalten. Der übereinstimmenden Wahrnehmung der Vertreter der Antragsgegnerin nach hat eine persönliche Vorstellung des Projektleiters Herrn xxx nicht stattgefunden, sondern es führte ausschließlich xxx das Wort. Es erscheint der Kammer glaubhaft, dass der Projektleiter sich im Hintergrund gehalten habe und xxx das Wort führte und der Projektleiter Herr xxx nur auf zwei an ihn gestellte Fragen eine kurze Antwort gab, aber kein Dialog mit ihm zustande kam. Dieser Eindruck wurde auf Nachhaken der Kammer von den in der mündlichen Verhandlung anwesenden Vertretern der Antragsgegnerin bestätigt.

Es bestand auch keine Verpflichtung der Antragsgegnerin auf die Art und Weise der Präsentation Einfluss zu nehmen. Die Wertung unter Berücksichtigung des Umstands, dass keine Beurteilung im Hinblick auf die soziale Kom-

petenz und Führungsqualität des Projektleiters erfolgen konnte, ist nicht willkürlich.

Im Fachbereich H/L/S hat der Projektleiter der Beigeladenen Ziff.3, Herr xxx die volle Punktzahl erhalten für „Fachlicher Lebenslauf, Referenzprojekte“. Dabei geht die Antragsgegnerin von einem richtigen Sachverhalt aus. In der Einzelbewertung wird hierzu ausgeführt:

„Herr xxx verfügt über keine Erfahrungen im Bereich Planung/Bau von Feuerwachen, die Referenzobjekte entsprechen in ihrer Komplexität und Anforderungen an die unterschiedlichen Funktionalitäten jedoch einer Feuerwache.“

Diese Schlussfolgerung ist nach Auffassung der Vergabekammer angesichts der in der Einzelbewertung benannten vielseitigen Referenzobjekte nicht willkürlich.

### **3. Vorgehens- und Arbeitsweise**

Die Einzelbewertungen zu den Methoden der Terminverfolgung und der Kostenverfolgung und zur Dokumentation des Projektablaufs sind nach Auffassung der Vergabekammer beurteilungsfehlerfrei zustande gekommen und ausreichend dokumentiert.

### **6. Gesamteindruck der Präsentation**

In der Einführung zu den Einzelbewertungen wird der Gesamteindruck wie folgt umschrieben:

„Im Rahmen des Gesamteindruckes der vorgetragenen Präsentation wird neben der zeitlichen Einteilung des Vortrags, die Gliederung und ihre Aussagekraft, sowie die Einbeziehung des Teams bewertet. Zusätzlich wird die Übergabe eines Handouts positiv anerkannt.“

Soweit die Antragstellerin rügt, dass ein Handout nicht gefordert war, hindert dies nicht daran, die Übergabe eines Handouts positiv anzuerkennen. Die Antragsgegnerin hat ausweislich der Ausschreibung den Gesamteindruck der Präsentation als vergaberelevant angesehen.

Die Einzelbewertungen der Antragstellerin mit 4 von 5 Punkten in den Fachbereichen sind beurteilungsfehlerfrei zu Stande gekommen und ausreichend dokumentiert.

Nach alledem wird die Antragstellerin durch die Wertung der Angebote nicht in ihren Rechten verletzt. Die Vergabekammer kann eine die Antragstellerin in unzulässigerweise benachteiligende, beurteilungsfehlerhafte Wertung nicht erkennen, welche die Untersagung des Zuschlages an die Beigeladenen und die Nichtweiterführung des Vergabeverfahrens rechtfertigen würde.

### III.

Die Antragstellerin hat als Unterliegende die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Nachprüfungsverfahrens gemäß § 128 Abs. 3 Satz 1 GWB sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin gemäß § 128 Abs. 4 Satz 1 GWB zu tragen.

Die Beigeladene Ziff. 4 war in der mündlichen Verhandlung anwesend, hat sich aktiv an dieser und mit Schriftsätzen an dem Verfahren beteiligt und Anträge gestellt und sich somit an dem Kostenrisiko bei einem möglichen Unterliegen beteiligt. Es entspricht daher gemäß § 128 Abs.4 S.2 GWB der Billigkeit, dass die Antragstellerin die Aufwendungen der Beigeladenen Ziff. 4 trägt. Die Beigeladene Ziff. 3, die sich nicht aktiv am Verfahren beteiligt hat, trägt die entstandenen notwendigen Aufwendungen hingegen selbst.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für die Beigeladene Ziff.4 war angesichts der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls notwendig.

Das OLG Karlsruhe hat in seinem Beschluss vom 16.06.2010 (15 Verg 4/10) allgemeine Grundsätze zur Erstattung von Anwaltskosten aufgestellt, die es in seiner Entscheidung vom 06.04.2011 (15 Verg 3/11) fortgeführt hat. Das OLG hat ausgeführt, dass es eine Frage des Einzelfalles sei, ob eine Notwendigkeit für die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten bestand. Maßgeblich hierfür sei, ob ein verständiger Beteiligter unter Beachtung seiner Pflicht, die Kosten so gering wie möglich zu halten, die Beauftragung eines Bevollmächtigten für notwendig erachten durfte. Zu fragen sei also, ob der Beteiligte unter den Umständen des Falles auch selbst in der Lage gewesen wäre, auf Grund der bekannten oder erkennbaren Tatsachen den Sachverhalt zu erfassen, der im Hinblick auf eine Missachtung von Bestimmungen über das Vergabeverfahren von Bedeutung sei, hieraus die für eine sinnvolle Rechtswahrung oder -verteidigung nötigen Schlüsse zu ziehen und das danach Gebotene gegenüber der Vergabekammer vorzubringen. Hierfür könnten neben Gesichtspunkten wie der Einfachheit oder Komplexität des Sachverhalts, der Überschaubarkeit oder Schwierigkeit der zu beurteilenden Rechtsfragen auch rein persönliche Umstände bestimmend sein wie etwa die sachliche und personelle Ausstattung des Beteiligten, also beispielsweise, ob er über eine Rechtsabteilung oder andere Mitarbeiter verfügt, von denen er-

wartet werden könne, dass sie gerade oder auch Fragen des Vergaberechts sachgerecht bearbeiten können, oder ob allein der kaufmännisch gebildete Geschäftsinhaber sich des Falls annehmen müsse. Dies - für die Situation der Beigeladenen Ziff.4 im vorliegenden Fall zugrunde gelegt - bedeutet, dass die Hinzuziehung eines auf Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwaltsbüros wegen der Bedeutung des Falles notwendig war. Des Weiteren ist es auch unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit erforderlich, dass nicht nur die Antragstellerin eine entsprechende Fachanwaltskanzlei zur Unterstützung hinzuzieht.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen sachlichen Aufwand der erkennenden Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes des Nachprüfungsverfahrens, § 128 Abs. 2 GWB. Die Vergabekammern des Bundes haben eine Gebührenstaffel erarbeitet, die die erkennende Vergabekammer im Interesse einer bundeseinheitlichen Handhabung im vorliegenden Falle übernimmt. Diese Staffel sieht demnach in Abhängigkeit von den vorliegend geschätzten Auftragskosten der Auftraggeberin eine Gebühr in Höhe von xxx € vor. Die Vergabekammer macht von ihrem Ermessen nach § 128 Abs.2 GWB angesichts der erneuten Befassung mit den wiederum verbundenen Verfahren Gebrauch und hält eine Abweichung nach unten für angezeigt in Höhe der Mindestgebühr von xxx Euro je Verfahren. Die Gebühr wird somit auf xxx Euro festgesetzt.

## **IV.**

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig.

Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, beim Oberlandesgericht Karlsruhe, Hoffstraße 10, 76133 Karlsruhe, einzulegen.

Sie ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird. Die Tatsachen und die Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, sind anzugeben.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Der Beschwerdeführer hat die anderen am Verfahren Beteiligten durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.

Eiermann

Mevius

Kindl